

3. Ist die Verwendung von Hochzeitsfotos in einer Heiratsbroschüre eine Verletzung des Rechts am eigenen Bild? FA 3933 – Herr Kissner, noch nicht veröffentlicht

Ja – eine Veröffentlichung ohne Genehmigung stellt eine Verletzung des Rechts am eigenen Bild dar

- § 22 KunstUrhG
- § 22 KunstUrhG Schutzgesetz im Sinne von § 823 Abs. 2 BGB (Palandt/Sprau, BGB, 66 Aufl. § 823 Rn. 84f)

Der Standesbeamte kann seine Einwilligung zur Veröffentlichung ausdrücklich verweigern.

Siehe auch Flyer zur Veröffentlichung.

4. Welches Standesamt ist für die Entgegennahme einer Erklärung zur Namensführung des Kindes gemäß § 45 Abs. 2 PStG bei Geburt im Ausland zuständig, wenn die Erklärenden gemeinsame Sorge, aber verschiedenen Wohnsitz in zwei Staaten haben - (nach einem weitergehenden Fall des Fachausschuss, FA-Nr. 3926, Hr. Krömer, noch nicht veröffentlicht)

Das Standesamt am Wohnsitz des Elternteils im Inland ist zuständig

Argumente:

Die Regelungen im Bereich des Ehenamens- und Lebenspartnerschaftsnamensrechts der §§ 41 Abs. 2 Satz 2 und 42 Abs. 2 Satz 2 PStG, wonach eine nachträgliche Namensklärung ohne Registereintrag im Inland wirksam am Standesamt entgegengenommen wird, bei dem einer der Erklärenden seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat, können auch hier angewandt werden.

- Es gibt keinen Grund, dass bei einer gesplitteten namensrechtlichen Erklärung zum Namen eines Kindes etwas anderes gelten soll. Außerdem soll das Standesamt I Berlin nur dann zuständig sein, wenn **jeglicher** Inlandsbezug fehlt! Dies ist nicht der Fall, wenn einer der Erklärenden seinen Wohnsitz im Inland hat.

Das Kind führt für den deutschen Rechtsbereich den Familiennamen des Vaters, wenn dem Standesamt im Inland (hier Gotha) die zweite formgerechte Bestimmung zum Familiennamen des Kindes gem. § 1617 Abs. 1 Satz 1 BGB zugeht.

Da es sich aus Sicht des Standesamtes Gotha um die erstmalige Bestimmung des Kindesnamens handelt, wirkt der Namenswerb auf den Zeitpunkt der Geburt des Kindes zurück.